

## Geburt im Ausland - Nachbeurkundung

Registrierung einer Geburt eines deutschen Staatsangehörigen im Ausland auf Antrag.

### Voraussetzungen

- Das Kind ist im Ausland geboren.  
Das Kind ist zum Zeitpunkt der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger, staatenlos, heimatloser Ausländer oder anerkannter ausländischer Flüchtling. Antragsberechtigt sind das Kind selbst, seine Eltern, sein Ehegatte oder Lebenspartner oder seine Kinder.
- Zuständigkeit  
Maßgeblich ist der Inlandswohnsitz des Kindes bei Antragstellung, ersatzweise der Inlandswohnsitz der antragberechtigten Person. Sofern das volljährige Kind bzw. der Antragsteller oder das minderjährige Kind und seine Eltern nicht im Inland wohnhaft sind, ist das Standesamt I in Berlin  
[<http://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/dienstleistungen/service.214115.php/dienstleistung/326207/>] zuständig.

### Erforderliche Unterlagen

- Geburtsurkunde mit amtlicher Übersetzung und ggf. Beglaubigung  
Weitere Unterlagen sind zu erfragen.
- Personalausweis oder Reisepass

### Formulare

- Geburtsanzeige  
<https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/geburtenregister/artikel.178191.php>

### Gebühren

Nachbeurkundung 80,00 Euro  
sofern ausländisches Recht zu beachten ist: 160 Euro  
Geburtsurkunde 12,00 Euro  
jede weitere Urkunde derselben Art bei gleichzeitiger Ausstellung 6,00 Euro  
Beglaubigte Abschrift Geburtsregister 12,00 Euro  
jede weitere Abschrift bei gleichzeitiger Ausstellung 6,00 Euro  
internationale Geburtsurkunde 12,00 Euro  
jede weitere Urkunde derselben Art bei gleichzeitiger Ausstellung 6,00 Euro

## Rechtsgrundlagen

- §§ 36, 37 Personenstandsgesetz - PStG  
*<http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/>*
- §§ 1591, 1592 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB  
*<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>*
- Art. 19, 21 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch - EGBGB  
*<http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/>*
- § 9 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln)  
*<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&pml=bsbeprod.pml&max=true>*

## Zuständige Behörden

Maßgeblich ist der Inlandswohnsitz des Kindes bei Antragstellung, ersatzweise der Inlandswohnsitz der antragberechtigten Person.

Sofern das volljährige Kind bzw. der Antragsteller oder das minderjährige Kind und seine Eltern nicht im Inland wohnhaft sind, ist das Standesamt I in Berlin [<http://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/dienstleistungen/service.214115.php/dienstleistung/326207/>] zuständig.